



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

## IN DIESER AUSGABE

## AMTLICHER TEIL

## SEITE 1 BIS 2

- Haushaltssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für das Haushaltsjahr 2025

## SEITE 2

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.05.2025

## SEITE 3 BIS 4

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## SEITE 4

- Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Konservatoriums Cottbus/Chóšebuz

## SEITE 5 BIS 6

- Entgeltordnung des Konservatoriums Cottbus/Chóšebuz

## SEITE 6

- Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Festlegung des Fischfangverbots ober- und unterhalb von Fischwegen im Stadtgebiet Cottbus/Chóšebuz
- Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“, Dresdener Straße in Cottbus/Chóšebuz

## SEITE 7

- Bebauungsplan Nr. W/52/122 „Nördliches Bahnumfeld WEST – Verwaltungs- und Technologiezentrum (TP 3)“ – Beteiligung der Öffentlichkeit

## SEITE 8

- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands „Oberland Calau“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen vom 1. Juni 2025 bis 30.04.2026

## SEITE 9 BIS 10

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 11. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 18.06.2025

## NICHT AMTLICHER TEIL

## SEITE 11

- Vermietung von zwei Räumen im Gebäude der Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde (Kfz-Zulassungsstelle) für Kennzeichenprüfer ab dem 01.01.2026

## SEITE 11 BIS 12

- Informationen aus Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus und Volkshochschule Cottbus

## AMTLICHER TEIL

## Amtliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                               |                 |
|-------------------------------|-----------------|
| ordentlichen Erträge auf      | 560.725.200 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 551.604.200 EUR |

|                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| außerordentlichen Erträge auf      | 4.005.000 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 600.000 EUR   |

- im **Finanzaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

|                  |                 |
|------------------|-----------------|
| Einzahlungen auf | 585.442.500 EUR |
| Auszahlungen auf | 594.476.300 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|                                                     |                 |
|-----------------------------------------------------|-----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 527.231.000 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 529.982.000 EUR |

|                                                |                |
|------------------------------------------------|----------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 47.709.600 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 58.211.500 EUR |

|                                                 |                |
|-------------------------------------------------|----------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 10.501.900 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 6.282.800 EUR  |

|                                                        |       |
|--------------------------------------------------------|-------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 EUR |

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 10.501.900 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 18.778.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

## Gewerbesteuer

400 v. H.

Die Grundsteuer A und B werden mit einer separaten Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

## § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 11.000.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 7.500.000 EURfestgesetzt.

## § 6

Es besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 68 Abs. 1 BbgKVerf. Der Haushaltsausgleich des ordentlichen Ergebnisses kann nach Verwendung von Rücklagemitteln in jedem Jahr dargestellt werden.

## § 7

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden neben den bestehenden gesetzlichen Regelungen ergänzende Regelungen getroffen, die einerseits die Flexibilität erhöhen, andererseits die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

- Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzaushalte gebildet. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Die Übersicht über die Budgets ist in der Anlage zum Haushaltsplan enthalten.
- Deckungsfähigkeit von Mehrerträgen und Minderaufwendungen
  - Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte

Fortsetzung auf Seite 2

## AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 1

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fortsetzung von Seite 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                  |
| <div><div>Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Deckungsvermerke sind in den Anlagen zum Haushaltsplan genau bestimmt. Bei Zweckbindung ist ein Vermerk nicht notwendig.</div><div><div><div>- Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für einen anderen als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.</div><div><div>- Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.</div><div><div>- Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand/fällige Auszahlung darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.</div><div><div>- Für Personalaufwendungen, für innere Verrechnungen und für die Inanspruchnahme von Rückstellungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sichergestellt ist, dass das Ergebnis hierdurch nicht verschlechtert wird.</div></div></div></div></div></div></div> | <div><div><div>- Aufwendungen und Auszahlungen der sozialen Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG,</div><div><div>- Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen an die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entsprechend dem nachgewiesenen Liquiditätsbedarf (Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung),</div><div><div>- Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,</div><div><div>- Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,</div><div><div>- Aufwendungen und Auszahlungen kostenrechnender Einrichtungen, insoweit sie im Rahmen der Kalkulation zu 100 % durch Erträge gedeckt sind (Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung),</div><div><div>- Lehr- und Lernmittel, die unter die Lernmittelverordnung fallen,</div><div><div>- Umsatztsteuerauszahlungen an das Finanzamt,</div><div><div>- Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen,</div><div><div>- Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses.</div></div></div></div></div></div></div></div></div></div></div> | <div><div>I.1-006/25<br/>StVV</div><div><div>I.1-007/25<br/>StVV</div><div><div>I.1-005/25<br/>StVV</div><div><div>I.1-008/25<br/>StVV</div></div></div></div></div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <div><div>Neufassung der Entgeltordnung des Konservatoriums Cottbus/Chósebz</div><div><div>mehrheitlich beschlossen</div><div><div>Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Konservatoriums Cottbus/Chósebz</div><div><div>mehrheitlich beschlossen</div><div><div>Neufassung der Satzung des Konservatoriums Cottbus/Chósebz</div><div><div>mehrheitlich beschlossen</div><div><div>Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB VIII und SGB IX unter das Dach des FB 51 Jugend</div><div><div>einstimmig beschlossen</div><div><div>Elternbeitragsatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“</div><div><div>einstimmig beschlossen</div><div><div>Übertragung der Carl-Blechen-Sammlung an die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz (SFPM)</div><div><div>einstimmig beschlossen</div><div><div>Namensgebung für das Radsportstadion im Cottbuser Sportzentrum im Ortsteil Spremberger Vorstadt</div><div><div>einstimmig beschlossen</div><div><div>Namensgebung für den Platz im Bebauungsplan „Nördliches Bahnumfeld-Teil Ost“ im Ortsteil Ströbitz</div><div><div>mehrheitlich beschlossen</div><div><div>Beendigung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan S/60, 68/4 „Eilenburger Str./Drebkauer Str.“</div><div><div>einstimmig beschlossen</div><div><div>Bebauungsplan Nr. W/52/122 „Nördliches Bahnumfeld WEST - Verwaltungs- und Technologiezentrum (TP 3)“ Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit</div><div><div>einstimmig beschlossen</div></div></div></div></div></div></div></div></div></div></div></div></div></div></div></div></div></div></div></div></div> | <div><div>I.1-006-11/25<br/>StVV</div><div><div>I.1-007-11/25<br/>StVV</div><div><div>I.1-005-11/25<br/>StVV</div><div><div>I.1-008-11/25<br/>StVV</div></div></div></div></div> |
| <div><div>(3) Deckung für Mindererträge/-einzahlungen und Mehraufwendungen/-auszahlungen</div><div><div><div>- In der ersten Stufe erfolgt eine Deckung innerhalb des Teilergebnis- bzw. Teilfinanzhaushaltes des jeweiligen Produktes.</div><div><div>- Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt diese in der zweiten Stufe im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches.</div><div><div>- Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind mit der dritten Stufe die Haushaltsveränderungen auf Ebene der Geschäftsbereiche/Dezernate aufzufangen.</div><div><div>- Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.</div></div></div><div><div>Gleiches gilt für Auszahlungen.</div></div></div></div></div></div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <div><div>Im Sinne des § 24 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Finanzierungstätigkeit sowie für Investitionsauszahlungen ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.</div><div><div>In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gilt die Dienstanweisung zur Haushaltsführung der Stadt Cottbus/Chósebz.</div><div><div>Cottbus/Chósebz, den 23.05.2025</div><div><div>gez. Tobias Schick</div><div><div>Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebz</div></div></div></div><div><div>Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 05.05.2025 mit Geschäftszeichen 03-32-355-01-52/2023-001/006 vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.</div></div></div></div> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                  |
| <div><div>(4) Deckungskreise</div><div><div>Gemäß § 23 Abs. 1 KomHKV werden die nachfolgenden Deckungskreise gebildet:</div><div><div><div>- Personalaufwendungen ohne Honorarkosten,</div><div><div>- Abschreibungen,</div><div><div>- kostenrechnende Einrichtungen,</div><div><div>- spezielle Deckungskreise innerhalb der Fachbereiche und Produktgruppen und Produkte (siehe Teil II Punkt 8, Anlagen zum Haushaltsplan).</div></div></div></div><div><div>Die Finanzauszahlungskonten, die im Zusammenhang mit Aufwandskonten stehen, werden für gegenseitig deckungsfähig für den gesamten Finanzhaushalt der lfd. Verwaltungstätigkeit erklärt.</div><div><div>Neu einzurichtende Sachkonten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen innerhalb des Haushaltsjahres ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.</div></div></div></div></div></div></div>                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <div><div><div>Amtliche Bekanntmachung</div><div><div>Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebz vom 28.05.2025 veröffentlicht.</div></div></div><div><div>Beschlüsse der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebz vom 28.05.2025</div></div></div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                  |
| <div><div>I. Öffentlicher Teil</div><div><div><div>Vorlagen-Nr.</div><div><div>Sachverhalt</div><div><div>Beschluss-Nr.</div></div></div><div><div>OB-013/25<br/>StVV</div><div><div>Beschluss über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in den zeitweiligen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebz für die VIII. Wahlperiode</div><div><div>einstimmig beschlossen</div></div></div></div></div></div></div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <div><div><div>II.1-010/25<br/>StVV</div><div><div>II.1-011/25<br/>StVV</div><div><div>II.1-018/25<br/>StVV</div><div><div>II.1-010/25<br/>StVV</div><div><div>II.1-026/25<br/>StVV</div></div></div></div></div></div></div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                  |

## Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebz vom 28.05.2025 veröffentlicht.

## Beschlüsse der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebz vom 28.05.2025

## I. Öffentlicher Teil

| Vorlagen-Nr.      | Sachverhalt                                                                                                                                                                   | Beschluss-Nr.        |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| OB-013/25<br>StVV | Beschluss über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in den zeitweiligen Fachausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebz für die VIII. Wahlperiode | OB-013-11/25<br>StVV |
|                   |                                                                                                                                                                               |                      |
|                   |                                                                                                                                                                               |                      |
|                   |                                                                                                                                                                               |                      |
|                   |                                                                                                                                                                               |                      |
|                   | einstimmig beschlossen                                                                                                                                                        |                      |

Neufassung der Entgeltordnung des Konservatoriums Cottbus/Chósebz

mehrheitlich beschlossen

Neufassung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten des Konservatoriums Cottbus/Chósebz

mehrheitlich beschlossen

Neufassung der Satzung des Konservatoriums Cottbus/Chósebz

mehrheitlich beschlossen

Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB VIII und SGB IX unter das Dach des FB 51 Jugend

einstimmig beschlossen

Elternbeitragsatzung für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“

einstimmig beschlossen

Übertragung der Carl-Blechen-Sammlung an die Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz (SFPm)

einstimmig beschlossen

Namensgebung für das Radsportstadion im Cottbuser Sportzentrum im Ortsteil Spremberger Vorstadt

einstimmig beschlossen

Namensgebung für den Platz im Bebauungsplan „Nördliches Bahn-umfeld-Teil Ost“ im Ortsteil Ströbitz

mehrheitlich beschlossen

Beendigung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan S/60, 68/4 „Eilenburger Str./Drebkauer Str.“

einstimmig beschlossen

Bebauungsplan Nr. W/52/122 „Nördliches Bahn-umfeld WEST - Verwaltungs- und Technologiezentrum (TP 3)“ Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

einstimmig beschlossen

III.1-006/25  
StVV

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuzz

einstimmig beschlossen

III.1-006-11/25  
StVV

III.1-007/25  
StVV

Neufassung der Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“, Dresdener Straße in Cottbus/Chósebuzz

einstimmig beschlossen

III.1-007-11/25  
StVV

Antrags-Nr. Sachverhalt

AT-18/25 Keine Erhöhung des Realsteuerhebesatzes für das Gebiet der Stadt Cottbus Grundsteuer B (für Grundstücke) im Jahr 2026, Verhinderung von weiteren Mehrkosten für die Bürger der Stadt Cottbus  
Antragsteller: Fraktion MIB/ZSC

Beschluss-Nr.

AT-18-11/25

mehrheitlich mit Änderungen angenommen

AT-23/25 Aufhebung des lokalen Teilhabeplans (StVV OB-005/17) und Erarbeitung eines neuen Aktionsplans zur Inklusion  
Antragsteller: Fraktion SPD

AT-23-11/25

einstimmig angenommen

II. Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr. Sachverhalt

II-001/25 Ankauf von Privatgrundstücken zwecks Umsetzung des städtebaulichen Rahmenplans „Seevorstadt“

II-001-11/25  
StVV

einstimmig beschlossen

II-008/25 Ausübung des Vorkaufsrechts der Stadt Cottbus

II-008-11/25  
StVV

einstimmig beschlossen

III.1-008/25 Sicherung von Leistungen aus den Bereichen Abfallwirtschaft, Reinigung von öffentl. Straßen und Straßenentwässerungsanlagen, Winterdienst und Straßenunterhaltung sowie Fäkalienabfuhr im Jahr 2026

III.1-008-11/25  
StVV

einstimmig beschlossen

Cottbus/Chósebuzz, 02.06.2025

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuzz

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus/Chósebuzz

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuzz in der Sitzung am 28. Mai 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Der Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Cottbus/Chósebuzz übernimmt als Trägerin des Rettungsdienstes die ihr nach dem BbgRettG obliegende Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Notfallrettung soll unverzüglich lebensrettende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.

(3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(4) Die Entscheidung über den Einsatz von bodengebundenen Rettungsmitteln oder Rettungsmitteln der Luftrettung trifft die Regionalleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Cottbus/Chósebuzz Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühren entstehen

a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW), eines Notfallkrankenzugens (NKW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;

b. bei dem Einsatz eines Notarztsatzfahrzeugs (NEF) bzw. eines Telenotarztes (TNA) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;

c. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, RTW, NEF oder NKW;

d. für die Leitstelle zur Koordinierung der Einsätze von Rettungstransporthubschraubern (RTH) und Intensivtransporthubschraubern (ITH);

e. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;

f. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen entsteht die Gebührenschuld mit der Ablehnung des Transports durch den Patienten.

(3) Bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes und ab dem 30. Kilometer (ab dem ersten Kilometer der Hinfahrt ab dem Standort des Wagens inklusive Rückfahrt gerechnet) kann die Stadt Cottbus/Chósebuzz neben der Gebühr nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung eine Gebühr nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnen, die aufgrund der zusätzlichen Leistungserbringung in Form von Fahrkilometern (Abrechnung der Treibstoffkosten ab dem 30. Kilometer kilometergenau) und Personalleistungen (Abrechnung der Personalkosten ab dem 30. Kilometer minutengenau) entstehen und dem Gebührenschuldner auferlegen.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.

(2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und dabei weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die vom dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefahrenem Kilometer erhoben, der über den eigenen Rettungsdienstbereich hinausgeht.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

|                                                     |            |
|-----------------------------------------------------|------------|
| Krankentransportwagen (KTW)                         | 473,21 €   |
| Notfallkrankenzug (NKW)                             | 877,98 €   |
| Rettungswagen (RTW)                                 | 522,09 €   |
| Notarztsatzfahrzeug (NEF)                           | 1.401,04 € |
| Telenotarzt (TNA)                                   | 1.010,82 € |
| Leitstelle – KTW                                    | 33,31 €    |
| Leitstelle – NKW                                    | 37,76 €    |
| Leitstelle – RTW                                    | 44,42 €    |
| Leitstelle – NEF                                    | 22,26 €    |
| Leitstelle – Rettungs-<br>transporthubschrauber RTH | 48,02 €    |
| Leitstelle – Intensiv-<br>transporthubschrauber ITH | 340,91 €   |

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1)

Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an die Finanzbuchhaltung der Stadt Cottbus/Chósebuzz zu entrichten.
- (2)

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Beschlussfassung vom 22. November 2023 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuzz, den 02.06.2025

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuzz

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung  
für die Nutzung von  
Räumlichkeiten  
des Konservatoriums  
Cottbus/Chósebuzz

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommR-ModG) vom 05.03.2024 in der geltenden Fassung und der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus/Chósebuzz (Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chósebuzz vom 30.12.2006) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuzz in ihrer Sitzung am 28.05.2025 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Grundsätze

Der Konzertsaal, der Kammermusiksaal und das Podium dienen im Rahmen der Ausbildung von Schülerinnen und Schülern, Orchestern, Ensembles und Chören zu Proben und Auftritten.

Soweit sie dafür nicht in Anspruch genommen werden, können sie einschließlich der dazugehörigen Räumlichkeiten (Foyer, Garderobe, Toiletten) zur Durchführung von Veranstaltungen, die dem besonderen Charakter des Hauses nicht zuwiderlaufen, Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Konservatoriums.

Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt der Abschluss eines Nutzungsvertrages. Grundlage dafür bilden die allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen, die als Anlage Bestandteil dieser Ordnung sind.

§ 2 Entgeltschuld

Schuldnerin bzw. Schuldner des Nutzungsentgeltes sind private und juristische Personen, die einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben.

§ 3 Entgeltpflicht und Fälligkeit

1.

Gemäß § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus/Chósebuzz wird für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten (Konzertsaal, Kammermusiksaal und Podium inkl. Foyer, Garderobe und Toiletten) ein Nutzungsentgelt erhoben.
2.

Die Entgeltpflicht besteht nicht für Aktivitäten, bei denen das Konservatorium Mitveranstalter ist sowie bei Eigenveranstaltungen und -nutzungen durch die Stadt Cottbus/Chósebuzz.
3.

Über die Minderung der oder die Befreiung von den Entgelten in besonders begründeten Fällen entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des für Kultur zuständigen Geschäftsbereiches.

4.

Das Entgelt ist fünf Tage vor der Inanspruchnahme (Tag der Veranstaltung) fällig. Der Nutzungsvertrag gilt gleichzeitig als Rechnung. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.
5.

Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer gelten die Sätze nach § 4 Absatz 3 für jede angefangene Stunde. Die zusätzlich entstehenden Kosten werden per separater Rechnung ausgewiesen.

§ 4 Höhe der Entgelte

Im Nutzungsentgelt sind enthalten: Kosten für Strom, Wasser/Abwasser, Heizung, Reinigung, Grundbühnen- aufbau, sonstige Betriebskosten sowie bei Nutzung des Konzertsaals die Kosten für eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter entsprechend Versammlungsstättenverordnung.

Bei erweiterten technischen Anforderungen (u. a. ton- technische Leistungen) erfolgt der zusätzliche Einsatz technischen Personals.

Zusätzliche Leistungen (z. B. Klaviernutzung) sind ge- sondert zu vereinbaren.

Die Nutzungsentgelte der Räumlichkeiten sind wie folgt gestaffelt:

1.

Für nichtkommunale öffentliche Kultureinrichtun- gen, Einrichtungen und Anstalten des öffentlichen Rechts oder für gemeinnützig anerkannte Nutze- rinnen und Nutzer wird das Nutzungsentgelt wie folgt festgesetzt. Voraussetzung dafür ist, dass sie ihren Sitz in der Stadt Cottbus/Chósebuzz (entspre- chend aktuellem Nachweis) haben.

a)

für den Konzertsaal

-

für Veranstaltungen bis 3 Std. (einschließlich Vor- und Nachbereitung)

300,00 € zzgl. USt.

-

für Veranstaltungen bis 3 Std. inkl. Techniknutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung; die Betreuung durch technisches Personal ist inkludiert)

450,00 € zzgl. USt.

-

für Veranstaltungen von 3 - 6 Std. (einschließlich Vor- und Nachbereitung)

500,00 € zzgl. USt.

-

für Veranstaltungen von 3 - 6 Std. inkl. Techniknutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung; die Betreuung durch technisches Personal ist inkludiert)

800,00 € zzgl. USt.

b)

für Kammermusiksaal oder Podium

-

für Veranstaltungen bis 3 Std. (einschließlich Vor- und Nachbereitung)

150,00 € zzgl. USt.

-

für Veranstaltungen bis 3 Std. inkl. Techniknutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung; die Betreuung durch technisches Personal ist inkludiert)

300,00 € zzgl. USt.

-

für Veranstaltungen von 3 - 6 Std. (einschließlich Vor- und Nachbereitung)

600,00 € zzgl. USt.

-

für Veranstaltungen von 3 - 6 Std. inkl. Techniknutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung; die Betreuung durch technisches Personal ist inkludiert)

300,00 € zzgl. USt.
2.

Für alle weiteren Nutzerinnen und Nutzer beträgt das Nutzungsentgelt

a)

für den Konzertsaal

-

für Veranstaltungen bis 3 Std. (einschließlich Vor- und Nachbereitung)

400,00 € zzgl. USt.

-

für Veranstaltungen bis 3 Std. inkl. Techniknutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung; die Betreuung durch technisches Personal ist inkludiert)

550,00 € zzgl. USt.

-

für Veranstaltungen bis zu 6 Std. (einschließlich Vor- und Nachbereitung)

700,00 € zzgl. USt.

-

für Veranstaltungen bis zu 6 Std. inkl. Techniknutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung; die Betreuung durch technisches Personal ist inkludiert)

1000,00 € zzgl. USt.

b)

für Kammermusiksaal oder Podium

-

für Veranstaltungen bis 3 Std. (einschließlich Vor- und Nachbereitung)

250,00 € zzgl. USt.

-

für Veranstaltungen bis 3 Std. inkl. Techniknutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung; die Betreuung durch technisches Personal ist inkludiert)

400,00 € zzgl. USt.

-

für Veranstaltungen von 3 - 6 Std. (einschließlich Vor- und Nachbereitung)

500,00 € zzgl. USt.

-

für Veranstaltungen von 3 - 6 Std. inkl. Techniknutzung (einschließlich Vor- und Nachbereitung; die Betreuung durch technisches Personal ist inkludiert)

800,00 € zzgl. USt.

3.

Bei Veranstaltungen über 6 Stunden erhöht sich das Nutzungsentgelt für den Konzertsaal pro angefan- gene Stunde um 100,00 € zzgl. USt., für Veranstal- tungen mit Techniknutzung um 150,00 € zzgl. USt. Für den Kammermusiksaal und das Podium erhöht sich das Nutzungsentgelt pro angefangene Stunde um 50,00 € zzgl. USt., für Veranstaltungen mit Tech- niknutzung um 100,00 € zzgl. USt.

4.

Zusätzliche Leistungen wie in § 4 Satz 3 benannt, werden in einem jeweils separaten Nutzungsvertrag geregelt.

Das Nutzungsentgelt für die Nutzung der Flügel im Konzertsaal, im Kammermusiksaal und im Podium beträgt pro Veranstaltung 100,00 € zzgl. USt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.  
Cottbus/Chósebuzz, 02.06.2025

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuzz

Die unter § 1 dieser Entgeltordnung genannten Anlagen Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen und Muster-Nutzungsvertrag sind unter: <https://cottbus.de/category/satzung/satzung-fachbereich-41-kultur/> ein- zusehen.

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Entgeltordnung des**  
**Konservatoriums**  
**Cottbus/Chósebus**

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Art. 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommR-ModG) vom 05.03.2024 in der jeweils geltenden Fassung und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31] ) in der jeweils geltenden Fassung und § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus/Chósebus (Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chósebus vom 30.12.2006) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am 28.05.2025 folgende Entgeltordnung für das Konservatorium beschlossen.

- § 1 Grundsätze**
- (1) Entsprechend § 9 der Satzung der Musikschule der Stadt Cottbus/Chósebus wird für die Teilnahme am Unterricht und Kursen sowie für die Überlassung und Nutzung von Musikinstrumenten des Konservatoriums ein Entgelt erhoben.
- (2) Über die zu zahlenden Entgelte wird eine schriftliche Rechnung erteilt.

**§ 2 Entgeltschuld**

Entgeltschuldnerin bzw. Entgeltschuldner ist, wer an den Unterricht und Kursen des Konservatoriums teilnimmt oder wem Musikinstrumente zur Nutzung überlassen sind. Schuldnerin bzw. Schuldner ist ebenso, wer sich zur Übernahme der Entgelte verpflichtet hat. Bei Minderjährigen ist die/der gesetzliche Vertreterin bzw. Vertreter Schuldnerin bzw. Schuldner. Sind mehrere Personen für eine Entgeltschuld pflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

- § 3 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltsanspruches**
- (1) Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte, die alle Monate des Jahres, einschließlich der Ferienzeiten und Feiertage umfassen. Die Entgeltschuld entsteht jeweils zu Beginn eines Schuljahres, frühestens jedoch mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht oder der Kurs aufgenommen wird bzw. in welchem der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer Musikinstrumente überlassen werden. Falls die Entgeltpflicht nicht zum Beginn des Schuljahres entsteht, ist das Jahresentgelt anteilig für die restlichen Monate des Schuljahres zu zahlen. Die Entgeltpflicht entsteht auch dann, wenn der Unterricht oder Kurs nicht aufgenommen und die Anmeldung nicht spätestens binnen einer Frist von 3 Tagen widerrufen wird.
- (2) Die Entgeltschuld wird in Teilbeträgen zum 01.09. für die Monate August bis Oktober, zum 1.11. für die Monate November und Dezember, zum 01.02. für die Monate Januar bis April und zum 01.05. für die Monate Mai bis Juli fällig. Für Entgeltschuldner, die eine Ermäßigung gem. § 5 Abs. 2 dieser Entgeltordnung erhalten, kann auf Antrag das Entgelt monatlich entrichtet werden. Für das Instrumentenkarussell wird die Entgeltschuld am 15. des Folgemonats nach Beginn des Kurses fällig. Die Entgelte werden in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben. Die Entgelte werden unter den in § 13a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg genannten Voraussetzungen im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

- § 4 Entgelte**
- (1) Folgende Entgelte werden gestaffelt je nach Unterrichtsart festgelegt.  
Sie gelten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres), für deren Erziehungsberechtigte Anspruch auf Kindergeld besteht sowie für erwachsene Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieherinnen bzw. Bezieher von Wohngeld wie folgt:

| Art des Unterrichts                                                                                                                                                                                                                                                                              | Basisentgelt pro Person und Schuljahr<br>(ohne Nutzung eines Instrumentes des Konservatoriums) | Erhöhtes Entgelt pro Person und Schuljahr<br>(mit Nutzung eines Instrumentes des Konservatoriums) |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Unterricht in einem Instrumentalfach bzw. Gesang bis zu 2 Personen                                                                                                                                                                                                                            | 845,00 € <sup>1</sup>                                                                          | 965,00 € <sup>2</sup>                                                                             |
| 2. Gruppenunterricht 3-6 Personen                                                                                                                                                                                                                                                                | 595,00 € <sup>3</sup>                                                                          | 715,00 € <sup>4</sup>                                                                             |
| 3. Für Teilnehmende, die bereits ein Hauptfach belegen, sind Ergänzungsfächer wie Musiklehre, Musikgeschichte, Gemeinschafts- und Ensemblemusizieren, Orchester und Chor im Entgelt § 4 Abs. (1) Pkt. 1 u. 2 enthalten.                                                                          | 0,00 €                                                                                         | 0,00 €                                                                                            |
| 4. Unterricht in musikalischer Früherziehung                                                                                                                                                                                                                                                     | 360,00 €                                                                                       |                                                                                                   |
| 5. Ensembleunterricht einschließlich Chöre, Orchester, ohne instrumentale oder gesangliche Fachausbildung sowie Musiklehre und Musikgeschichte, die als Hauptfach belegt werden                                                                                                                  | 360,00 €                                                                                       |                                                                                                   |
| 6. Klassenunterricht ab 7 Personen (mit Ausnahme musikalische Früherziehung)<br>- Grundausbildung<br>- Aufbauausbildung                                                                                                                                                                          | 360,00 €<br>480,00 €                                                                           |                                                                                                   |
| 7. Unterricht im Instrumentenkarussell für ausgewählte Instrumente für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12 Unterrichtsstunden in 4 verschiedenen Instrumentalfächern zum Kennenlernen des jeweiligen Instrumentes; mind. 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmer pro Fach) | Teilnahmeentgelt pro Kurs<br>160,00 €                                                          |                                                                                                   |
| 8. Doppelstunde im Einzelunterricht (nur auf Anfrage, je nach Kapazität und Ermessen der Leitung möglich; wird jedes Schuljahr neu geprüft)                                                                                                                                                      | Doppelter Preis (Ermäßigungen nach § 5 entfallen für die zweite Stunde)                        |                                                                                                   |
| <b>Nutzung von nicht ausleihbaren Instrumenten</b>                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                |                                                                                                   |
| 9. Nutzung eines nicht ausleihbaren Instruments im Konservatorium (Klavier und Orgel für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der studienvorbereitenden Ausbildung)                                                                                                                                 | 60,00 € pro Jahr                                                                               |                                                                                                   |

<sup>1</sup> für das Schuljahr 2025/26 gilt: 790,00 €  
<sup>2</sup> für das Schuljahr 2025/26 gilt: 910,00 €

<sup>3</sup> für das Schuljahr 2025/26 gilt: 555,00 €  
<sup>4</sup> für das Schuljahr 2025/26 gilt: 675,00 €

- (2) Für alle weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer verdoppelt sich das Entgelt.
- § 5 Entgeltermäßigung**
- (1) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Cottbus/Chósebus erhalten einen pauschalierten Rabatt zum Unterrichtsentgelt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser mit dem konkreten Unterrichtsentgelt verrechnet. Er beträgt je Unterrichtsart (§ 4 Abs. 1 Pkt. 1 u. 2 der Entgeltordnung) 20 % des Entgeltes für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach Einkommenssteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz besteht, erwachsene Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld.
- (2) Unter der Voraussetzung einer besonderen Förderungswürdigkeit (Teilnahme am Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“, Teilnahme an der studienvorbereitenden Ausbildung) kann durch die Leitung des Konservatoriums das Entgelt für maximal 1 % der Schülerinnen und Schüler um 50 % ermäßigt werden. Diese Ermäßigung drückt sich in einer zusätzlichen Pflicht-, Haupt- oder Nebenfachstunde pro Woche als Förderung aus. Sie ist auf ein Schuljahr begrenzt und jeweils schriftlich neu zu beantragen.
- (3) Kinder von Empfängerinnen und Empfängern von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 60 % auf das Basisentgelt.
- (4) Kinder von Empfängerinnen und Empfängern von Kindergeldzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und Bezieherinnen und Beziehern von Wohngeld sowie Freiwilligendienstleistende und Bezieherinnen und Bezieher von Ausbildungsbeihilfen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 30 % auf das Basisentgelt. Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen können nicht in Kombination gewährt werden.
- (5) Sofern mehrere Mitglieder derselben Familie, die in einem Haushalt leben, am Unterricht entsprechend § 4 Abs. 1 Pkt. 1, 2, 4 u. 5 teilnehmen, wird eine Entgeltermäßigung als Familienermäßigung gewährt. Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung und gilt nur für das 1. Fach. Sie beträgt für
- das 1. weitere Familienmitglied 20 % auf das Basisentgelt (bzw. auf bereits darauf gewährte Ermäßigungen),
  - jedes weitere Familienmitglied 35 % auf das Basisentgelt (bzw. auf bereits darauf gewährte Ermäßigungen).
- (6) Ermäßigungen werden ab dem Monat der Beantragung und Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie in Reihenfolge wie in der Entgeltordnung aufgezählt gewährt. Bei Wegfall der Voraussetzungen einer Ermäßigung sind die Entgelte in voller Höhe ab dem Folgemonat des Wegfalls der jeweiligen Voraussetzungen zu entrichten.

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 5****§ 6 Unterrichtsversäumnisse,  
Unterrichtsausfall und Entgelterstattung**

- (1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Schülerin bzw. der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.

Ein Anspruch auf Entgelterstattung besteht, wenn nicht zu vertretende Tatsachen der Schülerin bzw. des Schülers vorliegen, die eine Teilnahme am Unterricht von mehr als vier zusammenhängenden Unterrichtsstunden unmöglich machen. Dies muss durch Vorlage einer ärztlichen oder amtlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.

Die Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichtsstunde 1/52 des Basisentgeltes.

- (2) Bei nachweisbarem Unterrichtsausfall von mehr als vier Unterrichtsstunden pro Schuljahr der vom Konservatorium zu vertreten ist, wird das Entgelt für diesen Ausfall zurückerstattet, soweit keine Nachholstunden bzw. Ersatzangebote angeboten werden.

Die Erstattung beträgt je ausgefallene Unterrichtsstunde 1/52 des Basisentgeltes.

- (3) Weitere Ansprüche gegen die Stadt Cottbus/Chósebz bestehen nicht.

**§ 7 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Cottbus/Chósebz, 02.06.2025

gez. Tobias Schick

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebz

## Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chósebz zur Festlegung des Fischfangverbots ober- und unterhalb von Fischwegen im Stadtgebiet Cottbus/Chósebz

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung der Ausübung der Fischerei – Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I/93, [Nr. 12], S. 178) in der zurzeit gültigen Fassung.

1. Zur Bestimmung der Streckenausdehnung des Verbots zur Ausübung des Fischfangs ober- und unterhalb von Fischwegen verfüge ich gem. § 30 Abs. 7 BbgFischG:

**Im Bereich von 100 m oberhalb und 100 m unterhalb eines Fischweges ist jeglicher Fischfang ganzjährig verboten.**

**Die Abstände gelten ab dem unter- und oberwasserseitigen Einstieg in den Fischweg und über die gesamte Gewässerbreite.**

**Die Allgemeinverfügung erstreckt sich über das Stadtgebiet Cottbus/Chósebz.**

2. Eine Ausnahme von dem Verbot nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung kann die untere Fischereibehörde zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken im Einzelfall zulassen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung****I. Sachverhalt**

Die in wasserbaulichen Querbauwerken bestehenden Fischwege sichern die ökologische Durchgängigkeit und stellen Zwangspässe dar, die dem Fisch das Über-

winden des Wanderhindernisses ermöglichen sollen. Jeglicher Fischfang in Fischwegen selbst ist verboten, weiterhin gilt: „Während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muß, ist der Fischfang auch auf den Strecken ober- und unterhalb des Fischweges verboten. Die Ausdehnung der Strecken bestimmt die Fischereibehörde.“ (§ 30 Abs. 7 BbgFischG)

Bei der veranschlagten Länge der zu schonenden Strecke wird berücksichtigt, dass die Fische nicht nur im Rahmen der Reproduktion wandern (Laichwanderung), sondern sehr häufig auch die Fischwanderhilfe auf der Suche nach neuen Nahrungsgründen oder Einständen passieren und in dieser Zeit auch Nahrung aufnehmen. Dabei kommt es unterhalb von Fischwegen zu Konzentrationen von Fischen, die auf geeignete Bedingungen (Lichtverhältnisse, Wasserstände, Abflüsse) zum Passieren warten. Oberhalb der Fischwege ist den Fischen nach der Passage eine ausreichend lange Erholungsphase zu sichern.

**II. Rechtliche Gründe**

Gemäß § 36 Abs. 3 BbgFischG nimmt die kreisfreie Stadt Cottbus/Chósebz die Aufgaben der unteren Fischereibehörde als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die untere Fischereibehörde ist gem. § 36 Abs. 4 BbgFischG zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- Zu 1. Die vorhandenen Fischwege sind ganzjährig geöffnet und dienen der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer. Gemäß § 30 Abs. 7 BbgFischG ist in Fischwegen jeglicher Fischfang verboten. Während der Zeit, in der der Fischweg geöffnet sein muss, ist der Fischfang gemäß § 30 Abs. 7 Satz 2 BbgFischG auch auf den Strecken ober- und unterhalb des Fischweges verboten. Die Ausdehnung der Strecken bestimmt nach § 30 Abs. 7 Satz 3 die untere Fischereibehörde.

Die Allgemeinverfügung setzt die gesetzlich geforderte Festlegung von Strecken mit einem Fischfangverbot ober- und unterhalb von Fischwegen um. Eine einschlägige Regelung im Stadtgebiet Cottbus/Chósebz bestand bisher nicht.

Die Abstände gelten ab dem unter- und oberwasserseitigen Einstieg in den Fischweg. Das Verbot gilt in diesen Abständen über die gesamte Gewässerbreite. Die Anwendung der Abstände an allen im Stadtgebiet Cottbus/Chósebz bestehenden Fischwegen begründet sich in den ähnlichen Gewässergegebenheiten und schafft eine einheitliche Regelung.

- Zu 2. Gemäß § 30 Abs. 8 BbgFischG kann die untere Fischereibehörde in begründeten Einzelfällen zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken eine Ausnahme von den Regelungen der Allgemeinverfügung zulassen.

- Zu 3. Die Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung und gilt bis auf Widerruf.

- Zu 4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse aus den o. g. Gründen gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erforderlich, da eine gesetzlich geforderte Regelung zur Ausdehnung des Fischfangverbots an Fischwegen im Stadtgebiet Cottbus/Chósebz bisher nicht vorhanden ist und vermehrt Angler im Bereich ober- und unterhalb des Fischweges festgestellt wurden.

- Zu 5. Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird auf der Grundlage von § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG bestimmt, dass die Allgemeinverfügung bereits am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt. Aufgrund des bis-

herigen Fehlens einer solchen Regelung und zum sofortigen effektiven Schutz migrierender Fische ist die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebz, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG, schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG oder zur Niederschrift zu erheben.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

Falls der Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form erhoben wird, sind die besonderen Voraussetzungen des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) zu beachten. Informationen sind unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht (eine Erhebung per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur ist aufgrund von § 4 Abs. 1 ERVV nicht möglich).

Cottbus/Chósebz, den 26.05.2025

Der Oberbürgermeister

In Vertretung  
gez. Doreen Mohaupt  
Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachung Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“, Dresdener Straße in Cottbus/Chósebz

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2, Ziffer 9 des Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz vom 05.03.2024, GVBl. Teil I, I/24), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Bbg. Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. Teil I, S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebz in ihrer Sitzung am 28.05.2025 folgende Entgeltordnung zur Nutzung des Hauses der Athleten, Dresdener Straße beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand**

- (1) Die Bezeichnung „Haus der Athleten“ gilt für den Standort in Cottbus/Chósebz – Dresdener Straße 18 als auch in der Dresdener Straße 22 – 28.
- (2) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung eines Unterkunftplatzes für Schülerinnen und Schüler der Lausitzer Sportschule Cottbus/Chósebz (Spezialschule Sport) im Internat des Hauses der Athleten, Dresdener Straße.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chósebz erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften und Verpflegung in dem Internat ein Entgelt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von den

gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern ist privatrechtlich ausgestaltet.

## § 2

### Anspruchsberechtigung

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebusz stellt Schülerinnen und Schülern der Lausitzer Sportschule mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Cottbus/Chósebusz im Rahmen vorhandener Kapazitäten Unterkünfte im Internat sowie Verpflegung bereit.
- (2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern für einen Internatsplatz erfolgt auf Antragstellung bei der Stadt (Sportstättenbetrieb) als Träger des Internates. Die Vergabe von Internatsplätzen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages zur Inanspruchnahme des Internatsplatzes nebst Verpflegung besteht nicht.
- (3) Soweit es die Kapazität des Internates erlaubt, können für andere Personengruppen Internatsplätze nebst Verpflegung bereitgestellt werden.

Zu den anderen Personengruppen zählen insbesondere:

- Gäste gemeinnütziger Vereine, Verbände sowie Landes- und Bundesstützpunkte im Rahmen von Lehrgängen bzw. Sportveranstaltungen
- Personen des Schule-Leistungssport-Verbundsystems
- Auszubildende und Studenten der Stadt Cottbus/Chósebusz und ihrer kommunalen Unternehmen

## § 3

### Entgelt

- (1) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Internat ist für Schülerinnen und Schüler der Lausitzer Sportschule ab 01.08.2025 für die monatliche Nutzung ein Entgelt in Höhe von 290,00 EUR pro Person in einem Doppelzimmer zu entrichten (Einzelzimmerzuschlag 72,50 EUR). Für die tageweise Nutzung eines Internatsplatzes nebst Verpflegung ist ein Entgelt in Höhe von 30,00 EUR in einem Doppelzimmer zu entrichten (Einzelzimmerzuschlag 7,00 EUR).
- (2) Für die Nutzung von Unterkünften im Internat von anderen Personengruppen nach § 2 Abs. (3) sind folgende Entgelte pro Person ohne Versorgungsleistungen zu entrichten:

- tageweise Zimmernutzung 30,00 EUR (zzgl. gesetzl. MwSt)
- monatliche Zimmernutzung 300,00 EUR (zzgl. gesetzl. MwSt)
- Servicepauschale je Aufenthalt 4,25 EUR (zzgl. gesetzl. MwSt)
- Einzelnachzuschlag 2,80 EUR (zzgl. gesetzl. MwSt)
- 2-Personen-Wohneinheit 250,00 EUR (Mindestnutzung 6 Monate)

## § 4

### Sicherheitseinbehalt

Vor dem erstmaligen Einzug ist für Schülerinnen und Schüler sowie Studenten und Auszubildenden eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100,00 EUR zu entrichten. Diese wird bei Nichtinanspruchnahme gemäß Nutzungsvertrag nach Auszug aus dem Internat zurück überwiesen.

## § 5

### Entgeltschuldner, Entstehen, Fälligkeit des Entgeltsanspruchs

Für die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Internat schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Cottbus/Chósebusz (Sportstättenbetrieb) ab.

Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Internat soll grundsätzlich für den Zeitraum der Aufnahme an der Lausitzer Sportschule vereinbart werden. In Ausnahmefällen kann eine tage- bzw. monatsweise Bereit-

stellung von Unterkunftsplätzen nebst Verpflegungsleistungen erfolgen. Entgelte werden mit Ausnahme tageweiser Nutzung jeweils zum 15. eines Monats entsprechend des vereinbarten Nutzungszeitraumes fällig und zahlbar. Das Entgelt für die tageweise Benutzung eines Internatsplatzes wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages sofort fällig.

## § 6

### Säumnisregelung

- (1) Gerät der Entgeltspflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann die Stadt Cottbus/Chósebusz den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. zum Schuljahresende kündigen.
- (2) Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt Cottbus/Chósebusz berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

## § 7

### Nichtinanspruchnahme der Unterkunft

Wird ein Internatsplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus/Chósebusz auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nach-gewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Internatsplatzes bestand.

## § 8

### Erläss/Minderung

Die Stadt Cottbus/Chósebusz (Sportstättenbetrieb) kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Entgeltbefreiung oder Minderung gewähren.

## § 9

### Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt in dem die bzw. der Kündigungsberechtigte von der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Die bzw. der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Entgeltordnung zur Nutzung des Internates Haus der Athleten, Dresdener Straße in Cottbus/Chósebusz tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.08.2025 in Kraft.

Cottbus/Chósebusz, den 03.06.2025

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

## Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. W/52/122

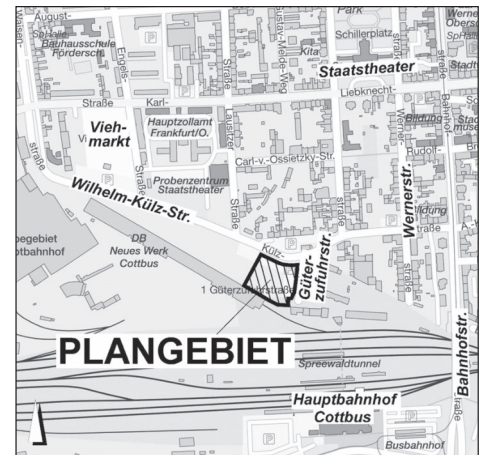
### „Nördliches Bahnumfeld WEST – Verwaltungs- und Technologiezentrum (TP 3)“ – Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz hat in ihrer Sitzung am 28.05.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes „Nördliches Bahnumfeld WEST – Verwaltungs- und Technologiezentrum (TP 3)“ einschließlich der zugehörigen Begründung in der Fassung vom April 2025 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet schließt sich an das südlich und westlich bestehende Betriebsgelände des neuen Bahnwerkes Cottbus sowie an den zugehörigen Werksparkplatz an und wird im Norden durch die „Wilhelm-Külz-Straße“ und im Osten durch die „Güterzufuhrstraße“ begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Gesamtfläche von 0,67 ha umfasst im Wesentlichen eine Teilfläche des Flurstückes 80 in der Flur 143, Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB durch die Einstellung der Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom 16.06.2025 – 18.07.2025 auf der Seite [www.cottbus.de/bauplanung](http://www.cottbus.de/bauplanung).

Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können die Auslegungsunterlagen dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

|             |                         |
|-------------|-------------------------|
| montags und |                         |
| mittwochs   | von 07:00 bis 15:00 Uhr |
| dienstags   | von 07:00 bis 17:00 Uhr |
| donnerstags | von 07:00 bis 18:00 Uhr |
| freitags    | von 07:00 bis 13:00 Uhr |
| samstags    | von 09:00 bis 12:00 Uhr |

Ihre Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise zu den ausgelegten Unterlagen können bis spätestens 21. Juli 2025 (Posteingang) beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus eingereicht werden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen per E-Mail an [bauplanung@cottbus.de](mailto:bauplanung@cottbus.de) oder über das Planungsportal des Landes Brandenburg unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de> zu übermitteln. Bitte beachten Sie, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen gemäß § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebusz, 02.06.2025

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

## AMTLICHER TEIL

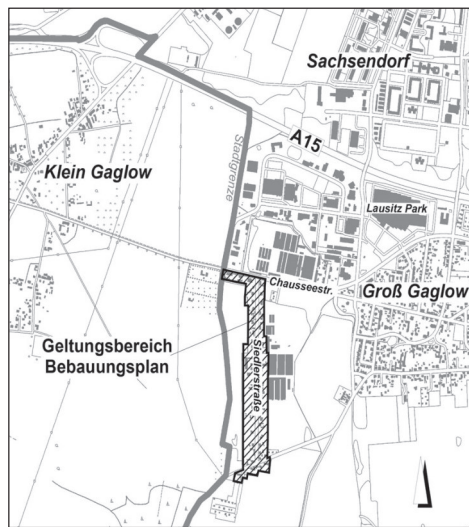
## Amtliche Bekanntmachung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz hat am 29.03.2023 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Siedlerstraße, Groß Gaglow“ beschlossen.

Ziel der Planaufstellung für den Straßenzug der Siedlerstraße und „Am Bruderberg“ ist die Schaffung von Baurecht für ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO mit insgesamt 15-20 zusätzlichen Wohneinheiten in Form von lockerer Einzelhausbebauung. Im nördlichen Teil des Plangebietes erfolgt die Ausweisung eines Mischgebietes gemäß § 6 BauNVO.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 12 ha. Gegenüber des Aufstellungsbeschlusses wurde der Geltungsbereich im westlichen bis süd-westlichen Bereich auf eine einheitliche Tiefe von der Straßenverkehrsfläche der Siedlerstraße erweitert. Das Plangebiet grenzt im Norden unmittelbar an die Chausseestraße an und bezieht Flurstücke ganz oder teilweise beidseits der Siedlerstraße sowie Teilflächen von Flurstücken südlich der Straße „Am Bruderberg“ ein. Parallel erfolgt ferner eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes für den nördlichen Teil des Plangebietes, da der Bebauungsplan an dieser Stelle nicht aus den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann.

Im Übrigen ergibt sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltbericht nach den Vorschriften des BauGB aufgestellt.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.05.2025 mit der zugehörigen Begründung nebst Umweltbericht und weiteren wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die Einstellung der Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom 16.06.2025 bis 16.07.2025 auf der Seite [www.cottbus.de/bauplanung](http://www.cottbus.de/bauplanung) sowie unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de>.

Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können dort die Auslegungsunterlagen zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

|                       |                         |
|-----------------------|-------------------------|
| montags und mittwochs | von 07:00 bis 15:00 Uhr |
| dienstags             | von 07:00 bis 17:00 Uhr |
| donnerstags           | von 07:00 bis 18:00 Uhr |
| freitags              | von 07:00 bis 13:00 Uhr |
| samstags              | von 09:00 bis 12:00 Uhr |

Während dieser Zeit können zu den Unterlagen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind spätestens bis zum 16.07.2025 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse [bauplanung@cottbus.de](mailto:bauplanung@cottbus.de) oder über das Planungportal des Landes Brandenburg <https://bb.beteiligung.diplanung.de>.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO).

Cottbus/Chósebusz, 28.05.2025

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands „Oberland Calau“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen vom 1. Juni 2025 bis 30.04.2026

Ab Anfang Juni 2025 bis Ende April 2026 führt der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC) sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung; II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb unseres Verbandsgebiets durch. Außerhalb dieser Zeit werden im Bedarfsfall ebenfalls Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherung, zur Sicherung des schadlosen Wasserabflusses und für den Hochwasserschutz durchgeführt.

Gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an. Nach den genannten gesetzlichen Bestimmungen haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einleiten und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

**Zum Wohle der Allgemeinheit und für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind die Gewässerrandstreifen durch die Grundstückseigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Zugänglichkeit für den Unterhaltungspflichtigen möglich und für die Durchführung der notwendigen Gewässerunterhaltungsarbeiten nicht beeinträchtigt wird.**

Im Außenbereich beträgt die Breite des Gewässerrandstreifens an Gewässern II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 m und von Gewässern I. Ordnung 10 m. Innerorts können abweichende Regelungen durch die Wasserbehörde getroffen werden (§ 38 Abs. 3 WHG). Die Errichtung von Anlagen an den Gewässern und innerhalb der Gewässerrandstreifen, wie z. B. Brücken, Überfahrten aber auch Zäune, feste Koppeln und Gehölzanpflanzungen sind genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde des Landkreises. Bestehende Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen, während der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (z. B. Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe o. ä.) sind zu kennzeichnen, z. B. mit einem Pfahl von mindestens 1,5 m über Geländeoberkante.

Gemäß § 80 Abs. 1 BbgWG in Verbindung mit § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwere Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Gemäß § 85 BbgWG sind Erschwerungen:

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen können gemäß § 85 BbgWG über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder für Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“  
Lindenstraße 2  
03226 Vetschau OT Raddusch  
Telefon 035433 / 5926-0  
E-Mail [info@wbvoc.de](mailto:info@wbvoc.de)

Wir bitten die betroffenen Anlieger um Verständnis und Unterstützung für die Durchführung dieser gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen. Grundstückseigentümer und Anlieger werden gebeten, den Zugang zu den Gewässern und Uferbereichen zu ermöglichen und eventuelle Einwände oder Hinweise frühzeitig an den WBVOC zu richten.

Raddusch, 10.06.2025

gez. Matthias Jank  
Geschäftsführer

## AMTLICHER TEIL

**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz i. V. m. § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **11. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

**am Mittwoch, den 18.06.2025, um 17:00 Uhr**  
**Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,**  
**03046 Cottbus stattfindet.**

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 11.06.2025

**Tagesordnung****11. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

am Mittwoch, den 18.06.2025, um 17:00 Uhr,  
 Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,  
 03046 Cottbus

**I. Öffentlicher Teil****1. Eröffnung der Sitzung****2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit****3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung****4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung****5. Einwohnerfragestunde**

5.1. Gartenanlage **EWA-73/25**

„Am Mühlberg e. V.“  
 Antragsteller:  
 Herr Kaschte

5.2. Der Umgang der **EWA-78/25**

Verwaltung mit fremden  
 Kindern in Cottbus  
 Antragsteller:  
 Herr Prast

5.3. Alleen-Zustand **EWA-79/25**

in Cottbus  
 Antragsteller:  
 Herr Ascher

**6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**

6.1. Auflistung aller **AN-74/25**

Wahllokale in  
 der Stadt Cottbus  
 Antragsteller:  
 Fraktion AfD

6.2. Einladungen und **AN-76/25**

Aktivitäten im Rahmen  
 der Beziehungen zu  
 Partnerstädten der  
 Stadt Cottbus/Chóšebuz  
 Antragsteller:  
 Fraktion AfD

6.3. Besuche und **AN-77/25**

Aktivitäten im Rahmen  
 der Beziehungen zu  
 Partnerstädten der  
 Stadt Cottbus/Chóšebuz  
 Antragsteller:  
 Fraktion AfD

**7. Berichte und Informationen**

7.1. Oberbürgermeister  
 Berichterstatter:  
 Herr Schick

7.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
 Berichterstatter:  
 Herr Dr. Bialas

7.3. Vorsitzender des Hauptausschusses  
 Berichterstatter:  
 Herr Dr. Biesecke

7.4. Petitionen  
 Berichterstatter:  
 Herr Dr. Biesecke

7.5. Ankündigung der  
 Durchführung einer  
 aktuellen Stunde am  
 25.06.25 mit dem Thema:  
 „Zukunft der Kinder-  
 und Jugendsozialarbeit“  
 Antragsteller:  
 Fraktionen Die Linke;  
 Unser Cottbus/FDP;  
 Bündnis 90/Die Grünen/SUB

7.6. Information zur  
 Vergabe über die Pflege  
 öffentlicher Grünanlagen  
 im Stadtgebiet von  
 Cottbus vom 01.01.2025  
 bis 31.12.2027 mit der  
 Option der Verlängerung  
 des Leistungszeitraumes  
 auf den 31.12.2028

7.7. Information über  
 die Vergabe von  
 Bauleistung nach  
 VOB – Modulares  
 Fahrradparken –  
 Radabstellanlagen  
 am Hauptbahnhof  
 Cottbus – Fahrrad-  
 parkhaus Süd -  
 Hochbauleistungen

7.8. Information über  
 die Vergabe - Neubau  
 einer Trampolinhalle im  
 Sportzentrum Cottbus

**8. Vorlagen der Verwaltung**

8.1. Ausschreibung der  
 Stelle eines Mitgliedes  
 der Werkleitung des  
 Sportstättenbetriebes  
 der Stadt Cottbus

8.2. Mindeststandards  
 Compliance-Richtlinie

8.3. Verfahrensweise für  
 die Beflaggung durch  
 die Stadt Cottbus/Chóšebuz

8.4. 4. Aktualisierung  
 der Beschlussfassung  
 über die Berufung von  
 sachkundigen Einwohnern  
 in die Fachausschüsse der  
 Stadtverordnetenversammlung  
 der Stadt Cottbus/Chóšebuz  
 für die VIII. Wahlperiode  
 (Grundsatzbeschluss der  
 StVV vom 25.09.2024)

8.5. Öffentlich-rechtliche  
 Vereinbarung über  
 die Entsorgung von  
 Bio-Abfällen zwischen  
 der Stadt Cottbus/  
 Chóšebuz und dem  
 Abfallentsorgungsverband  
 Schwarze Elster (AEV)

8.6. Bebauungsplan  
 Nr. W/44/134  
 „Wohngebiet  
 Carl-von-Ossietzky-  
 Straße“, Ströbitz -  
 Aufstellungsbeschluss

8.7. Beschluss des  
 Integrierten Innenstadt-  
 entwicklungskonzepts

8.8. Bebauungsplan  
 „Merzdorfer Strand“,  
 Merzdorf sowie  
 25. Änderung des  
 Flächennutzungsplanes  
 Aufstellungsbeschluss

8.9. Bebauungsplan  
 „Willmersdorfer Strand“,  
 Willmersdorf sowie  
 26. Änderung des  
 Flächennutzungsplanes  
 Aufstellungsbeschluss

8.10. Bebauungsplan  
 „Strand Südspitze“,  
 Dissenchen sowie  
 27. Änderung des  
 Flächennutzungsplanes  
 Aufstellungsbeschluss

8.11. Bebauungsplan  
 „Strand und Eventfläche  
 Bärenbrücker Bucht“,  
 Dissenchen sowie  
 28. Änderung des  
 Flächennutzungsplanes  
 Aufstellungsbeschluss

8.12. Bebauungsplan  
 Nr. O/14/135  
 „Nahversorgungszentrum  
 Georg-Schlesinger-Straße“,  
 Sandow - Abwägungs-  
 und Satzungsbeschluss

8.13. 20. Änderung des  
 Flächennutzungsplanes  
 für den Teilbereich  
 „Nahversorgungszentrum  
 Georg-Schlesinger-Straße“ -  
 Abwägungs- und  
 Feststellungsbeschluss

8.14. Bebauungsplan  
 „Wohngebiet Dissener  
 Straße“, Sielow -  
 Abwägungs- und  
 Satzungsbeschluss

8.15. Empfehlungen  
 des Kommunalen  
 Entwicklungsbeirats  
 zur Stadtpromenade  
 Cottbus/Chóšebuz

8.16. Übertragung einer  
 öffentlichen Aufgabe

8.17. Namensgebung  
 für die Grundschule  
 im Ortsteil Ströbitz

8.18. Allgemeine Grundsätze  
 zur Personalplanung und  
 -entwicklung, hier Teil 1:  
 „Stellenbedarfsplanung“

**9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**

9.1. Zivilschutz stärken –  
 Kriegstüchtigkeit ablehnen  
 Antragsteller:  
 Fraktion Die Linke

9.2. Umstellung Schülerticket  
 auf Deutschlandticket  
 zur Unterstützung  
 von Cottbusverkehr  
 Antragsteller:  
 Fraktion CDU/Freie Wähler

9.3. Parkplatznutzung auf  
 Schulgrundstücken der  
 Stadt Cottbus/Chóšebuz  
 Antragsteller:  
 Fraktionen SPD;  
 Unser Cottbus!/FDP

9.4. Schulkollaps verhindern!  
 Neukonzeptionierung  
 multiprofessioneller Teams  
 an Schule gemeinsam  
 erarbeiten, Härtefälle  
 vermeiden und sozialen  
 Frieden an Schulen sichern  
 Antragsteller:  
 Fraktion Die Linke

Fortsetzung auf Seite 10

**AMTLICHER TEIL****Fortsetzung von Seite 9**

- 9.5. Bestattungsartenerweiterung **AT-27/25**  
Urnengemeinschaftsanlage  
mit namentlicher  
Kennzeichnung auf den  
Friedhöfen der Ortsteile  
Antragsteller:  
Fraktion CDU/Freie Wähler
- 9.6. Änderung der **AT-28/25**  
Satzung über Aufwands-,  
Verdienstausfall- und  
Auslagenentschädigung  
für Stadtverordnete,  
sachkundige Einwohnerinnen  
und Einwohner sowie  
ehrenamtlich Tätige der  
Stadt Cottbus/Chóšebuz  
(Aufwandsentschädigungssatzung)  
Antragsteller:  
Fraktion Die Linke
- 9.7. Verlängerung des **AT-29/25**  
Stoppes neuer externer  
Ausschreibungen zur  
Besetzung von freien  
Stellen der Stadtverwaltung  
Antragsteller:  
Fraktion CDU/Freie Wähler

**10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****11. Hinweise und Anfragen****II. Nicht öffentlicher Teil****1. Entscheidung über vorgebrachte  
Einwendungen gegen die  
Niederschrift über den nicht  
öffentlichen Teil der letzten Sitzung****2. Anfragen aus der  
Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen keine Anfragen aus der  
Stadtverordnetenversammlung vor.

**3. Berichte und Informationen**

- 3.1. Oberbürgermeister  
Berichterstatter:  
Herr Schick
- 3.2. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung  
Berichterstatter:  
Herr Dr. Bialas
- 3.3. Vorsitzender des Hauptausschusses  
Berichterstatter:  
Herr Dr. Biesecke

**4. Vorlagen der Verwaltung**

- 4.1. Verleihung der **OB-016/25 HA**  
Ehrenmedaille der Stadt  
Cottbus/Chóšebuz 2025

**5. Anträge aus der  
Stadtverordnetenversammlung**

Es liegen keine Anträge aus der  
Stadtverordnetenversammlung vor.

**6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen****7. Hinweise und Anfragen****8. Schließung der Sitzung**

Cottbus/Chóšebuz, 11.06.2025

gez. Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

## Vermietung von zwei Räumen im Gebäude der Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde (Kfz-Zulassungsstelle) für Kennzeichenpräger ab dem 01.01.2026

In unmittelbarer Nähe des Wartebereiches der Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde (Anschrift: Karl-Marx-Straße 69, 03044 Cottbus, 3. Etage) sind 2 Räume mit einer Größe von jeweils 18,55 m² für 2 **voneinander unabhängige bzw. nicht verbundene Unternehmen** zur Kennzeichenprägung vorgesehen.

Unabhängig bzw. nicht verbunden bedeutet, dass jede natürliche oder juristische Person, die sich an diesem Interessenbekundungsverfahren beteiligt, nur für ein sich bewerbendes Unternehmen tätig bzw. an einem sich bewerbenden Unternehmen direkt oder über andere Unternehmen beteiligt sein darf. Diese Unabhängigkeit muss während der gesamten Laufzeit der Mietverträge gewahrt bleiben.

Die Mietverträge werden für die Dauer von einem Jahr mit der Option der zweimaligen Verlängerung für ein weiteres Jahr durch die Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz angeboten.

Interessenten haben die Möglichkeit, sich um die zeitlich befristete Nutzung eines der angebotenen Räume zu bewerben. Dazu muss ein schriftlicher Antrag an die **Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Bürgerservice, Fachbereichsleiter, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus** übergeben werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

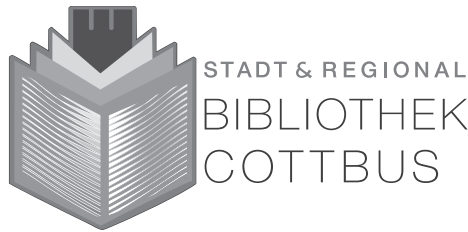
- Nachweis der fachlichen Kompetenz des Bewerbers für das Prägen von Kennzeichen (z. B. durch entsprechende Referenzen oder Beleg der Zertifizierung),
- aktuelles Führungszeugnis (Ausstellung nicht vor dem 31.05.2025) für den Firmeninhaber bzw. eines Mitglieds des mit der Vertretung nach außen bevollmächtigten Organs,
- aktueller Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis (Ausstellung nicht vor dem 31.05.2025),
- aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Ausstellung nicht vor dem 31.05.2025),
- bei juristischen Personen zusätzlich ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister **mit der derzeitigen Liste der Gesellschafter**,
- Erklärung des Einzelunternehmers bzw. des mit der Vertretung nach außen bevollmächtigten Organs des Bewerbers, dass er bzw. kein anderes Mitglied des Organs oder des von ihm vertretenden Unternehmens **nicht** in irgendeiner Form - direkt oder indirekt - an einem weiteren, an diesem Interessenbekundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen, beteiligt ist.

Die **vollständigen** Unterlagen sind dem Fachbereich Bürgerservice bis zum **31.07.2025, 12:00 Uhr** in einem verschlossenen Kuvert zu übergeben.

Beim Feststellen von Mehrfachbewerbungen einer Person werden alle mit dieser Person im Zusammenhang stehenden Bewerbungen vom Interessenbekundungsverfahren ausgeschlossen.

Unter den zugelassenen Bewerbern wird in einem öffentlichen Losverfahren ermittelt, welche beiden Unternehmen einen Mietvertrag für einen der o. g. Räume angeboten bekommen.

Cottbus/Chóšebuz, den 02.06.2025



## BIBLIOTHEK AKTUELL VERANSTALTUNGEN FÜR ERWACHSENE

**Sa, 21.06.2025, 10:00 Uhr – 14:00 Uhr**  
**Quip-Day in Cottbus. Quilten in der Öffentlichkeit**  
Seit 2014 verabreden sich Quilterinnen und Quilter europaweit am dritten Wochenende im Juni, um in der Öffentlichkeit ihrem Hobby nachzugehen (Quip = Quilting in public). Viele von ihnen sind in einer Patchworkgilde organisiert. Die deutsche Gilde feiert in diesem Jahr bereits ihr 40-jähriges Jubiläum. Die Berlin-Brandenburger Quilterinnen und Quilter wollen ebenfalls andere mit ihrer Textil-Begeisterung anstecken und zeigen, was alles mit der speziellen Patchwork-Technik gestaltet werden kann. Sie laden zum Schauen, Austauschen und Mitmachen ein. Wer auf der Suche nach handgenähten Geschenken ist, kann ebenfalls fündig werden. Mehr Informationen: [www.patchworkgilde.de](http://www.patchworkgilde.de).

**AUSBLICK: 100 Jahre Stadtbibliothek 1925-2025.**  
Im September nimmt das Veranstaltungsgeschehen rund um das Bibliotheks-jubiläum so richtig an Fahrt auf. Cottbuser Kulturmenschen lassen es sich nicht nehmen, der munteren Jubilarin auf ihre Weise zu gratulieren. Und dann gibt's auch noch eine ganze Festwoche ...

**Mo, 08.09.2025, 18:00 Uhr**  
**Vor 100 Jahren in Cottbus - 100 Jahre Stadtbibliothek**

Eine unterhaltsame Performance durch die wechselvolle Geschichte der Bibliothek mit Musik, Theater und Literatur. Lassen Sie sich überraschen. Mit dabei: Michael Apel und spielfreudige Aktive des Historischen Heimatvereins Cottbus. Jazziges servieren Studenten der Instrumental- und Gesangspädagogik (Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg). Veranstalter: Historischer Heimatverein in Kooperation mit Bibliothek, Förderverein „Bibliothek und Lesen“ e.V. und Stadtmuseum. Eintritt: frei



Ansicht Haus Berliner Straße 13/14, 1996

Foto: Uta Jacob

**Mo, 15.09.2025, 17:00 Uhr**  
**ZEITZEUGEN: Was man mit Büchern erleben kann - Geschichten zum 100. Bibliotheksgeburtstag**  
Die schreibenden ZEITZEUGEN sind lesebegeistert. Immer geht's für sie voller Entdeckerfreude und Abenteuerlust hinein ins erkenntnisreiche Lesevergnügen. Wen wundert es da, dass sie zum Bibliotheks-Jubiläum Geschichten vorlesen, die von Büchern und Lesern, vom Lesenlernen und von der Freude an schönen Büchern erzählen. Die ZEITZEUGEN gibt es seit 1995, ursprünglich als Autorengruppe beim Seniorenbeirat der Stadt Cottbus/Chóšebuz gegründet. Eintritt: 5/3 Euro ermäßigt

**Mo, 22.09.2025, 19:00 Uhr**

**Lausitzer LesART:**

**André Kubiczek – Nostalgia:** Lesung. Gespräch  
André Kubiczeks vielleicht persönlichstes Buch handelt von seiner Beziehung zu seiner Mutter, der Laotin Teo, die 1968 der Liebe wegen in die DDR kam und die versuchte, in der Fremde eine Heimat zu finden. Es entsteht ein etwas anderes Bild vom Leben in der DDR – aus der Perspektive einer binationalen Familie, die im Alltag anzukommen versucht. Ein Roman, der einfühlsam und voller Wärme von Vertrautheit, Fremdsein und Liebe über Kulturen und Vorurteile hinweg erzählt. **Moderation:** Katarzyna Zorn, Brandenburgisches Literaturbüro. **Mitveranstalter:** Brandenburgisches Literaturbüro. Eintritt: 10/8 Euro ermäßigt



André Kubiczek

Foto: Dagmar Morath

**Mo, 06.10. bis Sa, 11.10.2025**

**100 Jahre Stadtbibliothek** – die Jubilarin freut sich ihres Lebens. Statt zu altern hat sie im Laufe der Jahrzehnte an Frische gewonnen! Das soll gefeiert werden. Dazu gibt es eine Festwoche. Jeden Tag ist etwas los. Das Programm erscheint im September.



## STÄNDIGE ANGEBOTE FÜR ERWACHSENE

**Sprechstunde für Onleihe- und Filmfreund-Nutzer**  
Wir beantworten Ihre technischen Fragen.

Eine Anmeldung ist erforderlich: telefonisch oder per E-Mail bei Silke Glowka: Telefon 0355 38060-30, [silke.glowka@bibliothek-cottbus.de](mailto:silke.glowka@bibliothek-cottbus.de).

**Für Onleihe-Nutzer:** Bitte bringen Sie Ihr eigenes Mobilgerät, Ihren gültigen Nuterausweis sowie persönliche Daten (Passwörter, E-Mail-Adresse) mit. Unsere Bibliothek gehört zum Onleihe-Verbund Brandenburg, der eBooks, eAudios und eMagazines verleiht. Bei der Anmeldung bitte angeben, welches Gerät Sie nutzen und welche Probleme aufgetreten sind.

**Immer dienstags, zwischen 15:00 und 16:00 Uhr.**

## NICHT AMTLICHER TEIL

## Fortsetzung von Seite 11

**FrauenLesekreis**

Wir lesen gemeinsam deutsche Texte. Alle Migrantinnen sind willkommen.

Weitere Informationen über: Sofia Westholt, Mobil: 0176-12241424 | Telefon: 0355-488 86 63, E-Mail: sofia.westholt@paritaet-brb.de. Eine ehrenamtliche Initiative, unterstützt von der Freiwilligenagentur Cottbus, in Trägerschaft des Paritätischen Landesverbandes Brandenburg e.V., und der Bibliothek.

**Donnerstags, 10:00 - 12:00 Uhr (Bereich Regionalkunde)**

**Die Schreibgruppe ZEITZEUGEN trifft sich**

Wir haben viel erlebt und schreiben darüber. Über unsere Kindheit und Jugend aber auch über unseren Alltag, die Familie oder unseren Blick auf die Gesellschaft gestern und heute. Wir wollen Wissen bewahren, um die Vergangenheit und damit unsere Gegenwart besser verstehen zu können. Bei unseren Treffen schätzen wir den angeregten Austausch. Uns gibt es seit 1995. Weitere schreibfreudige ZEITZEUGEN sind immer willkommen. Teilnahme kostenlos. Kontakt: Irina Lehmann | E-Mail: irina.l@lausitz.net

**Am 1. Donnerstag im Monat, 9:30 Uhr (Kunstkabinett)**



Schreibgruppe Zeitzeugen

Foto: Andreas Fehrmann

**LEA Lese-klub - Lesen Einmal Anders.**

Was ist das Besondere am LEA Lese-klub? Es ist egal, wie gut ihr lesen könnt. Im LEA Lese-klub darf jeder mitmachen! Bei uns steht der Spaß am Lesen an erster Stelle und nicht das Lesen lernen. Ihr lernt Menschen mit und ohne Lernschwierigkeiten kennen. Wir lesen im Lese-café der Bibliothek. Dort können uns alle sehen und hören. Kontakt: Freizeit-club – ganz unbehindert, Macht los e.V. |

Kontakt: Kerstin Bräuer | Telefon: 0355 583227 Mobil: 0160 2054710

E-Mail: freizeitclub@machtlos-cottbus.de

**An einem Freitag, jeweils 16:00 - 18:00 Uhr (Bereich Regionalkunde) | Termine 2025:** 20.06., 11.07., 12.09., 26.09., 17.10., 14.11., 28.11., 12.12.2025

**VERANSTALTUNGEN FÜR KINDER**

**Mi, 25.06.2025, 16:00 Uhr**

**Zu Gast bei Emil SPEZIAL: Manjana Bischoff mit „Kalle der Marienkäfer“**

Leseratterich Emil und Michaela Lehmann haben auf der Suche nach neuem Lesefutter die Geschichte von der wunderbaren Verwandlung des gefräßigen Marienkäfers Kalle entdeckt. Nicht einmal fliegen kann der kleine Kerl, so dick ist er. Ob die große Käferliebe zu Biene daran etwas ändern kann? Ein Nachmittag voller Summen und Brummen, mit einer kleinen Malerei. Für Vier- bis Sechsjährige. Dauer: 45-60 Minuten. Eintritt: frei.



Brandenburger Lesesommer in Vorbereitung

Foto: Uta Jacob

**Do, 24.07. - Sa, 06.09.2025**

**Brandenburger Lesesommer**

Du bist zwischen 8 und 18 Jahren alt? Dann werde doch einfach Lesesommer-Club-Mitglied und stürze dich in ein großes Leseabenteuer. Kinder- und Jugendbücher, englischsprachige Bücher, Graphic Novels, Kindersachbücher, eBooks, Comics/Mangas und beliebte Bücher vergangener Lesesommer warten auf dich. Anmelden kannst du dich ab Juli zu unseren Öffnungszeiten oder online über unsere Website (ab 01.07.). **Was dich erwartet?** Ein extra Club-Bereich voller Bücher, darunter viele neue Titel. Wenn du den Inhalt deiner gelesenen Bücher bei der Rückgabe kurz zusammenfasst, erhältst du die wichtigen Logbuch-Stempel. Ab drei Stempeln bekommst du von uns eine Urkunde, die als außerschulische Leistung auf dem Zeugnis erwähnt werden oder in die Deutschnote einfließen kann. Weitere Infos unter [www.bibliothek-cottbus.de](http://www.bibliothek-cottbus.de).

**STÄNDIGE ANGEBOTE FÜR KINDER & JUGENDLICHE**

Für alle ständigen Angebote gilt: Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist erforderlich.

**Für Dreijährige, samstags, 10:00 Uhr**

**Michaela Lehmann: Lesestartgeschichten mit Känguru Krümel**

Dauer: 45 - 60 Minuten. **Termine 2025:** 21.06., 12.07., 13.09., 25.10., 15.11., 13.12.2025

**Für Vier- bis Sechsjährige, mittwochs, 16:00 Uhr**

**Michaela Lehmann: Mit Emil durch das Bücherjahr**

Dauer: 45 - 60 Minuten. **Termine 2025:** 25.06. (Emil SPEZIAL), 09.07., 17.09., 08.10. (Emil SPEZIAL), 22.10., 05.11., 19.11., 10.12., 17.12.2025

**Ab 6 Jahren, dienstags einmal im Monat, 16:30 Uhr**

**Dienstagsgeschichten mit Lesefuchs**

Dauer: 30 bis 45 Minuten. **Mitveranstalter:** Lesefuchs e. V. Cottbus.

**Termine 2025:** 17.06., 08.07., 16.09., 07.10. (Dienstagsgeschichten SPEZIAL), 11.11., 16.12.2025

**MiA Buchclub**

Du bist ein Mädchen oder eine junge Frau und hast Freude an Literatur? Gemeinsam diskutieren wir über unsere Lieblingslektüre, aktuelle Trends und Neuigkeiten rund um Bücher. Es gibt zwei Gruppen: Die erste Gruppe richtet sich an Mädchen im Alter von 9 bis 15 Jahren, während die zweite Gruppe allen Interessierten ab 16 Jahren offensteht.

Anmeldung über: MiA Mädchentreff, Telefon 0355-474635 | E-Mail mia@maedchentreff-cottbus.de.

**Dienstags einmal im Monat, jeweils 16:00 Uhr |**

**Nächste Termine:** Gruppe I (9 bis 15 Jahre): 08.07. | Gruppe II (ab 16 Jahre): 24.06., 22.07. Eine Kooperation des Projektes MiA - Mädchen in Aktion des Frauenzentrum Cottbus e.V. und der Bibliothek

**Kartenreservierung/Anmeldung bitte:**

über Internet: [www.bibliothek-cottbus.de](http://www.bibliothek-cottbus.de)

telefonisch: 0355 38060-24 oder

persönlich in der Bibliothek:

Stadt- und Regionalbibliothek Cottbus

Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus

Die Bibliothek ist barrierefrei zu erreichen.

**Öffnungszeiten:** Di bis Do 10:00 Uhr - 18:00 Uhr

Fr 10:00 Uhr - 19:00 Uhr

Sa 10:00 Uhr - 14:00 Uhr

**Veranstaltungstipps der Volkshochschule Cottbus****Zen Meditation - 3 Termine**

**Dienstag, 17.06.2025, 18:30 - 20:00 Uhr, 34,80 €**

Diese jahrtausendealte Form der Meditation ist eine äußerst kraftvolle und tiefgreifende Meditation des japanischen Zen-Buddhismus. „Zazen“ bedeutet übersetzt „Sitzen in Versenkung“. Dieser Kurs bietet eine Einführung in die buddhistische Meditation, speziell in die Zen Tradition. Es werden historische, kulturelle und religionstheoretische Hintergründe besprochen. Sanft, behutsam und sorgfältig werden zuerst Körperhaltung und Atemtechnik erlernt. Es wird die Meditation in Stille und in Bewegung eingeübt. Sich kennenzulernen und sich selbst freundlich zu beobachten, ist ein wesentlicher Teil dieser Meditation. Der Kurs versteht sich nicht als Therapieansatz.

**Kursleitung: Detlef Zernick**

**Familiengeschichte/Ahnenforschung - 2 Termine**

**Mittwoch, 18.06.2025, 17:30 - 19:00 Uhr, 22,00 €**

Das Interesse an der Erforschung der eigenen Wurzeln hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Aber wie fange ich eine Forschung an? Was sollte ich zuerst tun? Möchte ich eine Ahnentafel oder einen Stammbaum erstellen und worin besteht der Unterschied? Wo finde ich Informationen und welche Quellen kann ich nutzen? Der Kurs vermittelt sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fertigkeiten, um eigene Recherchen zur Familiengeschichte durchführen zu können. In zwei Terminen werden Definitionen und Bedeutung zur Ahnenforschung, historische Überblicke, Aufbau und Unterschiede in Stammbäumen und Ahnentafeln, sowie Quellen und Archive und deren Nutzung im Fokus stehen. Der Kurs soll Hilfestellung bieten und die Teilnehmenden befähigen, sich auf die Spuren der eigenen Vorfahren zu begeben.

**Kursleitung: Kerstin Kermas**

**Textverarbeitung mit Word - Kompaktkurs am Wochenende**

**Freitag, 20./27.06.2025, 16:30 - 20:15 Uhr,**

**Samstag, 21./28.06.2025, 10:30 - 13:30 Uhr, 115,20 €**

Lernen Sie in kompakter Form das Textverarbeitungsprogramm Word von der Pike auf kennen und zeitsparend zu nutzen. Der Kurs vermittelt die Möglichkeiten der Zeichen- und Absatzformatierung genauso wie das Einfügen von Bildern und Tabellen, das Einsetzen von Kopf- und Fußzeilen, die Arbeit mit automatischen Nummerierungen, Gliederungen und Inhaltsverzeichnissen, das Erstellen von Vorlagen bis zum bequem ausgesteuerten Seriendruck von Dokumenten an verschiedene Adressaten. Sie lernen alles, was Sie insbesondere in Beruf oder Studium für eine effektive und professionelle Arbeit mit Word-Dokumenten benötigen.

**Kursleitung: Eckehard Jähnert**

**Intuitives Bogenschießen - 1 Termin,**

**Mittwoch, 02.07.2025, 15:30 - 18:30 Uhr, 23,20 €**

Sie wollen schon immer mal Intuitives Bogenschießen ausprobieren? In dem Einführungsworkshop erlernen Sie die Grundlagen. Intuitives Bogenschießen versteht sich als gesundheitsorientiertes Angebot bei Rücken-, Herz-Kreislauf Problemen sowie als Anti-Stress-Methode. Es basiert auf einer ganzheitlichen Wahrnehmung des Ziels, Entspannung von Körper und Geist, Konzentration, eine kontrollierte Tiefenatmung und die Ausrichtung der Körperhaltung (Körper vom Scheitel bis zur Sohle unter Kontrolle bringen) stehen im Vordergrund. Um den Pfeil in das Ziel zu bringen, wird der Augenblick des Lösens „intuitiv“ erfahren. Der Kurs findet bei jedem Wetter statt, wir bitten um witterungsgerechte Kleidung. Alle notwendigen Materialien (Bogen, Pfeile, Schutzausrüstung) werden gegen eine Gebühr von 25,00 € pro Person vom Dozenten vor Ort zur Verfügung gestellt.

**Kursleitung: Emanuel Mukow**

**Anmeldungen bitte über:**

Internet <https://volkshochschule.cottbus.de>, per Mail unter [volkshochschule@cottbus.de](mailto:volkshochschule@cottbus.de), telefonisch unter 0355 380 60 50 oder persönlich in der vhs.